

EUROSAI-TASK FORCE ZUR KOMMUNALPRÜFUNG
EXTERNE FINANZKONTROLLE DER KOMMUNALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

IN Österreich *(Bitte hier den Namen Ihrer Region eintragen)*

Name der regionalen Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle: **Landesrechnungshof/Stadtrechnungshof**

Kontaktdaten der Person, die für die übermittelten Informationen verantwortlich ist:

Dir Friedrich Pammer, Oberösterreichischer Landesrechnungshof

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Beschreiben Sie das System der Kommunalverwaltung in Ihrer Region:

1.1. Welche Arten von kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden oder andere) es gibt und wie viele;

Österreich ist ein föderaler Staat und in neun Bundesländer gegliedert (darunter die Bundeshauptstadt Wien als Land und Gemeinde), in denen jeweils eine regionale Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet ist (Landesrechnungshof/Stadtrechnungshof). In Österreich bestehen derzeit insgesamt 2.098 Gemeinden.

Die Einrichtung der Gemeinden als selbstständige Gebietskörperschaft ist in der österreichischen Bundesverfassung geregelt (B-VG 1929).

Gemeinden unterliegen der externen Finanzkontrolle (jene mit mindestens 10.000 Einwohnern grundsätzlich dem (nationalen) Österreichischen Rechnungshof, jene mit weniger als 10.000 Einwohnern den Landesrechnungshöfen)

1.2. Was der Rahmen von Aktivitäten und Verantwortlichkeiten von Gemeinden ist, ihre Aufgaben, die Rolle der Zentralregierung auf kommunaler Ebene;

Gemeinden nehmen in eigener Verantwortung (eigener Wirkungsbereich) kommunale Aufgaben, wie die Verwaltung der Gemeinde (Bestellung der Gemeindeorgane, Personalwesen, Organisation), Einhebung eigener Steuern, das Bauwesen, Raumordnungsplanung, örtliche Sicherheitspolizei oder Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde wahr; auch – in den Bundesländern zum Teil unterschiedlich geregelt – das Kindergartenwesen, Wasserversorgung, Abwasser- sowie Abfallbeseitigung und anderes mehr. Hier agieren sie weisungsfrei.

Daneben vollziehen sie im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben für die Länder bzw. den Bund. Hier unterliegen sie den Weisungen der übergeordneten Gebietskörperschaften. Dies umfasst beispielsweise das Staatsbürgerschaftswesen, Personenstands- und Meldewesen, Wählererfassung und –evidenz, bestimmte soziale Aufgaben, Mitwirkung an der Abgabenverwaltung.

1.3. Wie eine Gemeinde aufgebaut ist, die wichtigsten Institutionen (Legislative, Exekutive usw.), die Grundsätze für ihre Bildung und ihre Befugnisse.

Oberstes Organ ist der von den Gemeindebürgern gewählte Gemeinderat (Gemeindevertretung); er ist nicht Legislativorgan sondern Behörde/Vollzugsorgan und auch berufen, die anderen Organe der Gemeinde zu überwachen.

Weitere Vollzugsorgane sind der Gemeindevorstand sowie der Bürgermeister.

Der Bürgermeister ist ein (vom Volk oder dem Gemeinderat) gewähltes Organ. Er führt die Geschäfte der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung (berufsmäßige Verwaltungsbedienstete) unterliegt seinem Weisungsrecht.

Die Gemeinde tritt als Rechtsträger in privatrechtlichen Angelegenheiten auf, kann Vermögen besitzen und verwalten sowie wirtschaftliche Unternehmen betreiben; dabei wird sie vom Bürgermeister vertreten.

Die rechtlichen Grundlagen für Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinden werden von den Bundesländern in eigenen Gesetzen erlassen (Gemeindeordnung, Gemeindegesetz).

2. Beschreiben Sie die allgemeinen Rechtsgrundlagen eines Prüfungs- und Kontrollsystems auf kommunaler Ebene, d. h., wie ist es aufgebaut und welche Stellen (Institutionen, Abteilungen oder andere) sind daran beteiligt (zusätzliche Abbildungen oder Übersichten sind willkommen):

2.1. Welche Stellen sind an der Verwaltungs- und Finanzaufsicht sowie an der Haushaltskontrolle (Erstellung und Ausführung des Kommunalhaushaltsplans) von kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt und wie?

- Gemeindeintern überwacht der Gemeinderat (Gemeindevertretung) die Vollzugstätigkeit der übrigen Gemeindeorgane. Dabei nimmt der Prüfungsausschuss eine wesentliche Rolle ein. Siehe nächster Punkt
- Das Land hat gemäß Gemeindeordnung (Gemeindegesetz) die Verpflichtung, eine Rechts- und Gebarungsaufsicht über die Gemeinden auszuüben. Dies umfasst sowohl die Verpflichtung der Gemeinden, bestimmte Geschäfte, Maßnahmen oder Rechtsakte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen als auch die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Gebarung der Gemeinden regelmäßig (Jahresbudget/-voranschlag und Rechnungsabschluss) oder wiederkehrend (laufende Gebarung) zu überprüfen.
- Die Aufsicht des Bundes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch Organe der Länder (Landeshauptmann).
- Im Behördenverfahren der Gemeinde besteht ein Instanzenzug an Verwaltungsgerichte. Diese überprüfen die behördlichen Entscheidungen (Bescheide).

- Rechnungshof bzw die (meisten) Landesrechnungshöfe haben das Recht, die Gebarung der Gemeinden sowie jene weiterer Rechtsträger in deren Einflussbereich aus Eigenem zu überprüfen. Die (der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegenden) Gemeinden haben überdies ihre Haushaltspläne (Jahresbudget/-voranschlag) an den Österreichischen Rechnungshof zu übermitteln.

2.2. Gibt es einen Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde? Falls ja, was sind seine Aufgaben und seine Rolle im Prüfungssystem auf kommunaler Ebene?

Jeder Gemeinderat hat einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Dessen Aufgabe ist es, den Gemeinderat bei seiner Überwachungsaufgabe (Gebarung der Gemeinde, auch hinsichtlich Unternehmen, Stiftungen, Fonds...) zu unterstützen.

In den meisten Bundesländern hat er den Rechnungsabschluss zu überprüfen und vierteljährlich (beispielsweise im Bundesland Vorarlberg zweimal jährlich) eine Gebarungsprüfung durchzuführen.

In einigen Ländern haben die Landesregierungen eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss zu erlassen (in Vorarlberg kann sich beispielsweise der Prüfungsausschuss selbst eine Geschäftsordnung geben).

2.3. Wie ist das interne Prüfungssystem der Kommunalverwaltung aufgebaut? In welcher Beziehung steht es zum externen Prüfungssystem?

Der Prüfungsausschuss des Gemeinderates prüft aus eigenem; er greift aber die Feststellungen externer Prüfungsinstanzen (Aufsichtsbehörde des Landes, Rechnungshöfe) auf und bezieht sie in seine Prüfungen ein.

Fast alle österreichischen Gemeinden über 20.000 Einwohnern haben eigene Kontrollämter, die in aller Regel den Bürgermeistern unterstellt sind

Die Prüfungsfeststellungen der externen Prüfungsinstanzen werden im Gemeinderat behandelt. Ob Maßnahmen beschlossen und Konsequenzen gezogen werden verfolgt die Aufsichtsbehörde des Landes im Rahmen eines Controllings.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterliegt der (externen) Überprüfung durch die Rechnungshöfe.

2.4. Wie ist das externe Prüfungssystem der Kommunalverwaltung aufgebaut? Welche Stellen sind daran beteiligt (staatliche, regionale/lokale Kontrollbehörden, private Prüfungsfirmer usw.)?

- Die Aufsichtsbehörde des Landes (Regierungsbehörde) überprüft die Gemeinden betreffend die Wahrnehmung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs. Diese Prüfungskompetenz erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden; Gemeindeordnungen sehen aber vor, dass sich die Unternehmen der Prüfungszuständigkeit der Aufsichtsbehörden unterwerfen können.

- Die Behörden der staatlichen Verwaltung des Bundes und der Länder haben ein Weisungs- und Überwachungsrecht betreffend die Vollziehung der übertragenen Aufgaben (mittelbare Verwaltung durch die Gemeinde)

- Der Österreichische Rechnungshof hat das Recht, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative zu prüfen und kann unter bestimmten Rahmenbedingungen beauftragt werden, auch kleinere Gemeinden zu prüfen

- Die (meisten) Landesrechnungshöfe haben das Recht, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative zu prüfen und können unter bestimmten Rahmenbedingungen beauftragt werden, auch größere Gemeinden zu prüfen.

- Es gibt keine Prüfungsaufgaben, die von privaten Prüfungsfirmen wahrgenommen werden, mit Ausnahme der gesetzlich verpflichtenden Abschlussprüfungen für Kapitalgesellschaften, die im Eigentum von Gemeinden stehen.

3. Wurde in Ihrem Land eine Analyse, Prüfung oder andere Untersuchung des externen Prüfungssystems von Gemeinden durchgeführt (durch die staatliche Kontrollbehörde, andere Institutionen oder Organisationen)? Falls ja, stellen Sie bitte die wichtigsten Erkenntnisse einer solchen Untersuchung dar.

Nein, eine System-Analyse wurde in Österreich nicht durchgeführt.

Die Landesrechnungshöfe prüfen die Aufsichtsstellen der Länder im Rahmen ihrer Prüfungszuständigkeit (z.B. Berichte des LRH Stmk/2017 oder des LRH OÖ 2018)

4. Beschreiben Sie, ob es aktuell Änderungen oder Pläne gibt, um das vorhandene externe Prüfungssystem von Gemeinden in Ihrem Land zu verbessern.

Aktuell gibt es keine Pläne, das System der externen Prüfungen von Gemeinden grundsätzlich zu ändern.

Im Land OÖ bestehen derzeit Überlegungen, die Gemeindeprüfung in den Aufsichtsstellen neu zu organisieren.

Allerdings ist es ein gemeinsames Anliegen der Vertreter der öffentlichen Finanzkontrolle, dass alle Landesrechnungshöfe das Recht bekommen, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative prüfen zu dürfen. Seit März 2018 haben sieben von acht Landesrechnungshöfen dieses Recht.

II. ROLLE DER REGIONALEN KONTROLLBEHÖRDE BEI DER EXTERNEN FINANZKONTROLLE VON GEMEINDEN

1. Beschreiben Sie die allgemeinen Rechtsgrundlagen, und geben Sie allgemeine Informationen zur regionalen Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle:

- 1.1. Wer richtet diese Behörde ein, ernennt die Leiter, stellt Mitarbeiter ein und sorgt für die Finanzierung?

Die österreichische Bundesverfassung ermöglicht den Bundesländern, Landesrechnungshöfe einzurichten.

Die Landesrechnungshöfe sind in der jeweiligen Verfassung des Landes eingerichtet; teilweise liegen ergänzende gesetzliche Bestimmungen vor. Sie sind Organ des Landtags, damit ein Teil der Legislative

Der/die Leiter/in wird vom Landtag gewählt; er ist hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortung den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt.

Im Regelfall liegt die Personalhoheit beim Leiter/der Leiterin des Landesrechnungshofes; im Einzelfall wird sie von einem Organ des Landtags wahrgenommen.

Das Budget wird vom Landtag zur Verfügung gestellt.

1.2. Wem gegenüber ist die Behörde rechenschaftspflichtig? Wie ist die Rechenschaftspflicht organisiert (durch Einreichung jährlicher Berichte usw.)?

Die Landesrechnungshöfe sind ausschließlich dem jeweiligen Landtag als Gesetzgebungsorgan verantwortlich und berichten an ihn. Die Berichterstattung erfolgt sowohl in Form von Jahrestätigkeitsberichten als auch durch Berichte über einzelne Prüfungsvorhaben. In einzelnen Bundesländern ist vorgesehen, dass der Landesrechnungshof bei der Prüfung von Gemeinden im Einzelfall nur an den Gemeinderat berichtet.

2. Definieren Sie das gesetzlich vorgeschriebene Mandat der regionalen Kontrollbehörde bei der Prüfung von Gemeinden:

2.1. Welche Arten von Einrichtungen kann die Kontrollbehörde prüfen (einschließlich Unternehmen, die in Gemeindebesitz sind, usw.)?

Der Landesrechnungshof prüft

- Die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner
- Die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten dieser Gemeinden
- Die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen diese Gemeinden mit mehr als 50% des Grund- Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder die tatsächlich von der Gemeinde beherrscht werden (in einigen Bundesländern liegt die Beteiligungs-Grenze bei 25%)
- Die Gebarung von Körperschaften öffentlichen Rechts mit Mittel dieser Gemeinden (in den meisten Ländern).

Unter bestimmten Bedingungen kann der Landesrechnungshof auch mit gleichartigen Prüfungen bei Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern beauftragt werden.

2.2. Welche Prüfungsarten können durchgeführt werden (Wirtschaftlichkeit, Rechnungsführung, Ordnungsmäßigkeit usw.)?

Es können Prüfungen jeder Art durchgeführt werden; im Vordergrund stehen Wirtschaftlichkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen.

2.3. Was ist der Umfang (Gegenstand) der einzelnen Prüfungsarten (Ausführung des Kommunalhaushaltsplans, Rechnungsabschlüsse, Nutzung und Verwaltung kommunaler Vermögenswerte usw.)?

Die Prüfungen betreffen alle Bereiche und Aufgaben der Gemeinden (dies gesamte Gebarung), beispielsweise:

- Organisation
- Haushalt, Budget, Rechnungsabschluss, Finanzierung
- Leistungserbringung (Schule, Kinderbetreuung, Infrastruktur-Wasserversorgung-Abwasserbeseitigung, Betreuung von Straßen und Gebäuden
- Investitionen, Beschaffung

-

In den einzelnen Bereichen wird auch die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien untersucht.

3. Beschreiben Sie, wie die regionale Kontrollbehörde das Prüfungsmandat in der Praxis entsprechend der jeweiligen Prüfungsart umsetzt:

3.1. Prüfung der Rechnungsführung:

- 3.1.1. Beschreiben Sie die wichtigsten Aspekte der Planung und Organisation bei der Prüfung der Rechnungsführung in Gemeinden;
- 3.1.2. Wird eine Prüfung der Rechnungsführung bei allen oder nur bei ausgewählten kommunalen Gebietskörperschaften der Region durchgeführt? Wird die Prüfung der Rechnungsführung jährlich durchgeführt? Wie viele Prüfungen der Rechnungsführung werden pro Jahr ungefähr durchgeführt?
- 3.1.3. Wird die Prüfung der Rechnungsführung getrennt oder zusammen mit der Ordnungsmäßigkeitsprüfung (oder einer anderen Prüfung) durchgeführt?
- 3.1.4. Welche Arten von Dokumenten bereitet die Kontrollbehörde vor, um über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungsführung Bericht zu erstatten (Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk usw.)? Welchen Stellen werden diese Dokumente übermittelt?

Die Prüfung der Rechnungsführung (Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss) liegt grundsätzlich bei der Aufsichtsbehörde des Landes; sie überprüft diesbezüglich regelmäßig alle Gemeinden

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Rechnungsführung im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den dafür ausgewählten Gemeinden

3.2. Ordnungsmäßigkeitsprüfung:

- 3.2.1. Beschreiben Sie die wichtigsten Aspekte der Planung und Organisation der Ordnungsmäßigkeitsprüfung in Gemeinden. Wird die Ordnungsmäßigkeitsprüfung getrennt oder zusammen mit der Prüfung der Rechnungsführung oder den Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt?
- 3.2.2. Falls die Ordnungsmäßigkeitsprüfung getrennt erfolgt:
 - Deckt die Prüfung ein Thema in allen kommunalen Gebietskörperschaften der Region oder in mehreren davon ab (Querschnittsprüfung), oder ist der Umfang der Prüfungen auf eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde) beschränkt?
 - Wird die Ordnungsmäßigkeitsprüfung jährlich durchgeführt? Wie viele Prüfungen werden pro Jahr ungefähr durchgeführt?
- 3.2.3. Welche Arten von Dokumenten bereitet die Kontrollbehörde vor, um über das Ergebnis einer Prüfung Bericht zu erstatten (Prüfungsbericht usw.)? Welchen Stellen werden diese Dokumente übermittelt?

Reine Ordnungsmäßigkeitsprüfungen werden nur in Ausnahmefällen und bei bestimmtem Anlass vorgenommen

Im Regelfall wird die Ordnungsmäßigkeitsprüfung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen wahrgenommen

3.3. Wirtschaftlichkeitsprüfung:

- 3.3.1. Beschreiben Sie die wichtigsten Aspekte der Planung und Organisation der Wirtschaftlichkeitsprüfung in Gemeinden;
- 3.3.2. Was sind gemäß dem Prüfungsumfang die Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfungen:

- Prüfungen, die ein Thema in allen kommunalen Gebietskörperschaften der Region oder in mehreren davon abdecken (Querschnittsprüfung);
- Prüfungen, deren Umfang auf eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde) beschränkt ist;
- andere.

3.3.3. Wird die Wirtschaftlichkeitsprüfung jährlich durchgeführt? Wie viele Prüfungen werden pro Jahr ungefähr durchgeführt?

3.3.4. Welche Arten von Dokumenten bereitet die Kontrollbehörde vor, um über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung Bericht zu erstatten (Prüfungsbericht usw.)? Welchen Stellen werden diese Dokumente übermittelt?

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden im Rahmen der Prüfungsplanung des Landesrechnungshofes ausgewählt. Dabei liegen folgende Faktoren zu Grunde:

- Strategische Prüfungsschwerpunkte
- Risikoorientierte Auswahl einer oder mehrere Gemeinden
- Themenbezogen werden auch Querschnittsprüfungen durchgeführt
- Im Regelfall werden Schwerpunkte der Gebarung der Gemeinde ausgewählt (z.B. Beteiligungsmanagement, Kalkulation von Gebühren, Investitionsbereich Straßen...)
- Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit (Kooperation, Fusion) stehen immer im Prüfungsfokus

Der Landesrechnungshof führt im Durchschnitt zwei bis drei Gemeindeprüfungen je Jahr durch; aufgrund der großen Anzahl der Gemeinden ergibt sich daher kein regelmäßiger Prüfungsrythmus.

Die Berichterstattung erfolgt sowohl an die Gemeinde (Gemeinderat) als auch (in den meisten Bundesländern) an den Landtag.

Die Gemeinde hat das Recht zur schriftlichen Stellungnahme zum Prüfungsbericht; die Stellungnahme wird in den Bericht aufgenommen.

Der Gesamtbericht wird veröffentlicht.

3.4. Andere Prüfungen in Gemeinden (falls andere als die unter 3.1–3.3 angegebenen durchgeführt werden).

3.4.1. Beschreiben Sie die wichtigsten Aspekte der Planung und Organisation der Prüfung;

3.4.2. Wird diese Prüfung jährlich durchgeführt? Wie viele Prüfungen werden pro Jahr ungefähr durchgeführt?

3.4.3. Welche Arten von Dokumenten bereitet die Kontrollbehörde vor, um über das Ergebnis einer Prüfung Bericht zu erstatten (Prüfungsbericht usw.)? Welchen Stellen werden diese Dokumente übermittelt?

Fallweise kann der Landesrechnungshof damit beauftragt werden, Gutachten für die Aufsichtsbehörde des Landes zu erstellen. Inhalt und Umfang des Prüfungsauftrags definiert diese Behörde.

4. Beschreiben Sie, an welche Stellen nach der Prüfung Empfehlungen übermittelt werden können. Hat die regionale Kontrollbehörde irgendwelche Befugnisse über die geprüften Gemeinden (Ausarbeitung von Verwaltungsakten, Einleitung von Gerichtsverfahren oder andere)?

Die Empfehlungen werden dem Gemeinderat (oberstes vom Volk gewähltes Kollegialorgan der Gemeinde) übermittelt. Die Umsetzung der Empfehlungen liegt ausschließlich in der politischen Verantwortung dieses Gemeindeorgans. Der Landesrechnungshof hat keine Kompetenzen oder Instrumente, die Umsetzung seiner Empfehlungen zu erzwingen

5. Gibt es eine Methode zur Evaluierung der Qualitätskontrollsysteme der regionalen Kontrollbehörde, um sie zu verbessern (d. h., ist es gesetzlich vorgeschrieben, Einrichtungen zur Durchführung von Peer-Reviews zu bestimmen, leitet die regionale Kontrollbehörde Peer-Reviews in die Wege, und lädt sie andere Einrichtungen auf freiwilliger Basis zu dieser Aufgabe ein usw.)? Geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.

Es gibt keine gesetzlich verpflichtende externe Kontrolle der Landesrechnungshöfe. Sie sind ausschließlich dem Landtag gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sie bedienen sich aber freiwillig unterschiedlicher Instrumente der Evaluierung und Qualitätskontrolle:

- CAF (Common Assessment Framework)
- ISO-Zertifizierung
- NPO-Label (Management Excellence Zertifizierung für Non-Profit-Organisationen)
- Peer-Reviews (teilweise mit internationalen Partnerorganisationen)

6. Beschreiben Sie andere Funktionen der regionalen Kontrollbehörde und Arten veröffentlichter Dokumente im Kommunalbereich, die nicht mit einer Prüfung zusammenhängen

- 6.1. Welche zusätzlichen Funktionen (neben der Prüfung) übt die regionale Kontrollbehörde im Hinblick auf Gemeinden aus? Welche Dokumente bereitet die Behörde vor, um diese Funktionen umzusetzen (zum Beispiel eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf, die Erkenntnisse, welche die Gemeinde benötigt, um Entscheidungen bezüglich Kreditaufnahmen zu treffen, usw.)? Sind diese Funktionen gesetzlich vorgeschrieben oder werden sie auf Eigeninitiative der Behörde ausgeführt?

Es gibt im Regelfall keine weiteren Aufgaben die Landesrechnungshöfe für Gemeinden erbringen

- 6.2. Welche anderen Dokumente bereitet die regionale Kontrollbehörde im Hinblick auf Gemeinden vor (Bestandsaufnahmen, Anweisungen, Übersichten usw.)?

7. Beschreiben Sie, wie die Unabhängigkeit der Kontrollbehörde sichergestellt wird: Garantien, Rechtsvorschriften und Verfahren, die die Unabhängigkeit und Objektivität der Führungsaufgaben der Behörde sicherstellen (Finanzierungsgrundsätze, Ernennung von Leitern für die Amtsperioden, Rotation von Prüfern usw.).

Die Landesrechnungshöfe erfüllen im Wesentlichen die Leitlinien der EURORAI für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle. Das heißt bspw.:

- Bindung an die Legislative, Unabhängigkeit von der Verwaltung
- unabhängige Auswahl der Prüfungsgegenstände
- Recht zu Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse
- qualifizierter Abberufungsschutz für die Leiter/innen (Funktionsperiode)
- unabhängige Organisations- und Ressourcenverantwortung, Personalhoheit der Leiter/innen